2013-104

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 7. April 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Herr und Frau X** […] vertreten durch A AG, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011 (Unterstützungsabzug, § 35 Abs. 1 lit. b StG)

Sachverhalt

A. In Abweichung von der Deklaration der Rekurrenten, Herr und Frau X, liess die Steuerverwaltung für das Steuerjahr 2011 den Abzug für unterstützte Personen sowie den Versicherungsabzug für Kinder bzw. Unterstützte nicht zu. Zudem wurde der Abzug für Schuldzinsen von CHF 6‘184.00 auf CHF 3‘933.00 gekürzt. Die entsprechende Veranlagungsverfügung datiert vom 6. Dezember 2012.

B. Dagegen erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 27. Dezember 2012 Einsprache. Sie beantragten, dass die Verzugszinsen für die kantonalen Steuern pro 2007 in Höhe von CHF 475.30 als Schuldzinsen zum Abzug zuzulassen seien und der Unterstützungsabzug und der Versicherungsabzug für Unterstützte zu gewähren seien.

Mit Einspracheentscheid vom 17. April 2013 wurde die Einsprache insofern gutgeheissen, als die Verzugszinsen der kantonalen Steuern pro 2007 zum Abzug zugelassen wurden. In Bezug auf den Unterstützungsabzug und den Versicherungsabzug für Unterstützte wurde die Einsprache hingegen abgewiesen.

C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten, vertreten durch die A AG, mit Schreiben vom 14. Mai 2013 Rekurs. Sie beantragen, es sei ihnen der Unterstützungsabzug in Höhe von CHF 5‘500.00 zu gewähren.

In ihrer Vernehmlassung vom 6. August 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. April 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 14. Mai 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. April 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2011 aufzuheben und den Unterstützungsabzug für die (Schwieger-)Eltern in Höhe von CHF 5‘500.00 zuzulassen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Unterstützungsabzug zu Recht nicht gewährt hat. Nicht mehr gerügt wird die Verweigerung des Versicherungsabzuges für Unterstützte, weshalb vorliegend nicht geprüft wird, ob dieser Abzug zu Recht nicht berücksichtigt wurde.

3. a) Nach § 35 Abs. 1 lit. b StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 5'500.00 für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach § 35 Abs. 1 lit. a StG oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c StG gegeben ist. Dieser Abzug wird gemäss § 35 Abs. 3 StG nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

   b) aa) Eine Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist neben der Unterhaltspflicht der Eltern nach Art. 277 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) auch die Unterstützung nach Art. 328 Abs. 1 ZGB zu verstehen. Danach ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des Steuergesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder der Familiengemeinschaft zu verstehen, die untereinan-

der unterstützungsbedürftig sind (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 1991).

bb) Weiter wird für die Gewährung des Unterstützungsabzugs vorausgesetzt, dass die Unterstützungsleistungen mindestens in Höhe des gesetzlich festgelegten Betrages von CHF 5'500.00 tatsächlich erbracht werden (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt vom 26. August 1996, Nr. 32/1993, publ. in: BstPra, Band XIII, S. 116). Der Abzug wurde somit nach dem Wortlaut des Gesetzes ungeachtet des Umfangs der Unterstützung auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt. Erreicht die Unterstützung den festgelegten Betrag nicht, entfällt der Unterstützungsabzug vollständig (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 213 N 57). Nach den allgemeinen Regeln ist der Nachweis der tatsächlichen Erbringung der Unterstützungsleistung als steuermindernde Tatsache durch die steuerpflichtige Person zu erbringen (vgl. Zweifel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, 2. Auflage, Art. 46 StHG N 24 ff.). Wird kein Beweis für die steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, Erw. 2.3., publ. in BstPra 6/2007, 513 ff.).

cc) Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

4. a) Nicht umstritten war im vorliegenden Verfahren, dass die Rekurrenten Unterstützungen von mindestens CHF 5‘500.00 geleistet haben. Die Steuerverwaltung hat die Einsprache betreffend Unterstützungsabzug denn auch mit der Begründung abgewiesen, dass die Rekurrenten weder die Verwandtschaft zu den unterstützten Personen noch deren Unterstützungsbedürftigkeit nachgewiesen haben. Mit ihrer Rekursbegründung vom 14. Mai 2013 haben die Rekurrenten nun ein amtliches Dokument samt beglaubigter Übersetzung eingereicht. Diesem ist zu entnehmen, dass es sich bei den unterstützten Personen um die Eltern der Ehegattin handelt. Gleiches kann auch der im Einspracheverfahren eingereichten Geburtsurkunde entnommen werden. Somit konnten die Rekurrenten nachweisen, dass es sich bei den Unterstützten um nahe Angehörige handelt, gegenüber denen eine relevante Unterstützungspflicht bestehen kann.

b) Nebst der rechtlichen Unterstützungspflicht ist auch die Unterstützungsbedürftigkeit der unterstützten Person eine Voraussetzung für den Unterstützungsabzug. Unterstützungsbedürftig ist eine Person immer dann, wenn sie aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist. Den Vorakten ist trotz entsprechender Aufforderung durch die Steuerverwaltung mit Schreiben vom 11. Januar 2013 kein Nachweis bezüglich der Unterstützungsbedürftigkeit der (Schwieger-)Eltern der Rekurrenten zu entnehmen. Auch die im Rekursverfahren eingereichten Beweismittel erbringen den geforderten Nachweis nicht. Dem amtlichen Formular bzw. der amtlich beglaubigten Übersetzung ist einzig zu entnehmen, dass die (Schwieger-)Eltern von ihrer Tochter unterstützt werden. Konkreten Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der Eltern der Rekurrentin liegen hingegen keine vor. Damit wird jedoch nicht nachgewiesen, dass die (Schwieger-)Eltern unterstützungsbedürftig sind. Da steuermindernde Tatsachen von den steuerpflichtigen Personen zu beweisen sind, haben die Rekurrenten die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Die Steuerverwaltung hat somit den Unterstützungsabzug zu Recht nicht gewährt.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mangels Nachweis der Bedürftigkeit der (Schwieger-)Eltern der Rekurrenten kein Unterstützungsabzug in Höhe von CHF 5‘500.00 gewährt werden kann. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 600.00.

3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.